

Hot Topics

BAKER & MCKENZIE

Arbeitsrecht
Deutschland

Juli 2016

Kürzungen der betrieblichen Versorgungsleistungen des BVV - Handlungsbedarf für die Arbeitgeber

Am 24. Juni 2016 hat die Mitgliederversammlung der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e. V. und des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a. G. massive Kürzungen ihrer Versorgungsleistungen angekündigt. Dies hat Auswirkungen auf eine Vielzahl von Mitarbeitern von Banken und Finanzdienstleistungsunternehmen in Deutschland, die traditionell über den BVV versorgt sind. Aber auch für die jeweiligen Arbeitgeber steht damit einiges auf dem Spiel. Sie tragen das Risiko, dass sie von den Mitarbeitern auf Erfüllung der ursprünglichen Leistungen in Anspruch genommen werden. Es besteht ein akuter Handlungsbedarf für die betroffenen Arbeitgeber.

Hintergrund

Die schlechte Zinssituation auf den Kapitalmärkten bringt immer mehr Versicherungen und Pensionskassen in Schwierigkeiten. Hohe Garantiezinsen lassen sich unter diesen Bedingungen nur schwer erbringen. Sowohl die Pensionskasse als auch die rückgedeckte Unterstützungskasse des BVV werden ihre Leistungen senken. Als rechtliche Grundlage führen sie dafür die Satzung und Versicherungsbedingungen bzw. die Leistungspläne an. Die laufenden Renten sollen nicht angeastet werden, aber die Rentenfaktoren im Rentenbausteinsystem der Verträge mit einem Garantiezins von 4% sollen ab dem 1. Januar 2017 abgesenkt werden. Nach Berechnungen des BVV müssten die Versicherten bzw. die Arbeitgeber 31,6 % mehr einzahlen, um das ursprünglich geplante Rentenniveau zu erhalten.

Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Einstandspflicht

Der Arbeitgeber, der seinen Mitarbeitern betriebliche Altersversorgung zusagt, bleibt aus dieser arbeitsvertraglichen Zusage gegenüber seinen Mitarbeitern grundsätzlich verpflichtet. Dies gilt zunächst auch dann, wenn die eingeschaltete Pensionskasse oder rückgedeckte Unterstützungskasse ihre Leistungen absenkt.

In mittlerweile ständiger Rechtsprechung vertritt das BAG die Ansicht, dass ein Arbeitgeber nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG für Kürzungen von arbeitgeberfinanzierten Pensionskassenleistungen einzustehen hat, wenn die regulierte Pensionskasse von ihrem satzungsgemäßen Recht Gebrauch macht und Fehlbeträge durch Herabsetzung ihrer Leistungen ausgleicht (vgl. BAG vom 10. Februar 2015 - 3 AZR 65/14, AP BetrAVG § 1 Pensionskasse Nr. 12; BAG vom 30. September 2014 - 3 AZR 617/12, BAGE 149, 212; BAG vom 19. Juni 2012 - 3 AZR 408/10, BAGE 142, 72). Auch für die in Form von Entgeltumwandlung oder bei Vorliegen einer Umfassungszusage durch Eigenbeiträge finanzierten Pensionskassenleistungen hat der Arbeitgeber einzustehen (vgl. BAG vom 15. März 2016 - 3 AZR

Unsere Expertise
Arbeitsrecht



827/14). In den vorliegenden Urteilen hat der BAG aber nur über Klagen auf Leistungszahlungen geurteilt und nicht darüber, ob der Arbeitgeber aus der Einstandspflicht zur Nachentrichtung von Beiträgen gezwungen ist. Bei der Unterstützungs-kasse folgt eine entsprechende Verpflichtung direkt aus der Versorgungszusage, da es nach der Rechtsprechung des BAG keinen direkten Anspruch der Mitarbeiter gegenüber der Unterstützungskasse gibt. Genau geprüft werden müsste vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtsprechung und anhand der jeweiligen Zusage, ob, in welchem Umfang und auf welche Weise der Arbeitgeber, der Leistungen über den BVV zugesagt hat, für deren Kürzungen einzustehen hat.

Handlungsspielräume zur Abänderung von Versorgungszusagen

Auch wenn der jeweilige Arbeitgeber zunächst aus seiner Versorgungszusage weiterhin auf die bislang versprochenen Rentenleistungen verpflichtet bleiben sollte, sollte geprüft werden, ob er diese Zusage nicht ebenfalls wirksam abändern kann. Das BAG hat in jüngster Zeit die Handlungsspielräume der Arbeitgeber für Abänderungen von Versorgungszusagen in vielerlei Hinsicht erweitert (vgl. etwa BAG vom 13. Januar 2015 - 3 AZR 897/12, BB 2015, 1401; BAG vom 10. November 2015 - 3 AZR 390/14, BB 2016, 442).

Ein Eingriff in zukünftige dienstzeitabhängige Zuwächse kann danach durch sachlich-proportionale Gründe gerechtfertigt sein. Das sollen nachvollziehbare, anerkennenswerte und willkürfreie Gründe sein, die auf einer Fehlentwicklung der betrieblichen Altersversorgung oder einer wirtschaftlich ungünstigen Entwicklung des Arbeitgebers beruhen. Nach Ansicht des BAG kann sich der Arbeitgeber auf eine Fehlentwicklung dann berufen, wenn eine erhebliche, zum Zeitpunkt der Schaffung des Versorgungswerkes unvorhersehbare Mehrbelastung eingetreten sei, die auf Änderungen im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung oder im Steuerrecht beruhen (vgl. BAG vom 10. November 2015 - 3 AZR 390/14, BB 2016, 442). Offen bleibt aber, ob das BAG eine unvorhersehbare Mehrbelastung des Arbeitgebers auch dann akzeptiert, wenn diese Folge der anhaltenden Niedrigzinsphase ist.

Schlussfolgerung

Die Kürzungen der betrieblichen Altersversorgung über den BVV treffen die Banken und Finanzdienstleistungsunternehmen in wirtschaftlich schwierigen Zeiten. Voreilige Schlussfolgerung für etwaige Einstands- oder Nachschusspflichten der betroffenen Arbeitgeber sollten nicht gezogen werden. Vielmehr sollten in jedem Einzelfall die jeweiligen Versorgungszusagen in den Blick genommen werden und nach einer rechtlichen Analyse Handlungsalternativen mit den jeweiligen Vertragsparteien besprochen werden. Diese könnte eine (teilweise) Nachfinanzierung der bestehenden Versorgungssysteme durch Arbeitgeber und/oder Mitarbeiter sein oder die unmittelbare Ausgleichszahlung an die jeweiligen Rentner durch den Arbeitgeber selbst. Eine Option kann aber auch sein, die Zusage abzuändern oder zumindest für neue Arbeitnehmer ein anderes Versorgungswerk einzuführen.

Hot Topics

Für weitere Fragen stehen Ihnen unsere Spezialisten zur Verfügung:



Dr. Christian Reichel
E-Mail: christian.reichel@bakermckenzie.com



Dr. Anna Verena Böhm
E-Mail: verena.boehm@bakermckenzie.com

Baker & McKenzie - Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern mbB

Berlin

Friedrichstraße 88 / Unter den Linden
10117 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 2 20 02 81 0
Fax: +49 (0) 30 2 20 02 81 199

Frankfurt/Main

Bethmannstraße 50-54
60311 Frankfurt/Main
Tel.: +49 (0) 69 2 99 08 0
Fax: +49 (0) 69 2 99 08 108

Düsseldorf

Neuer Zollhof 2
40221 Düsseldorf
Tel.: +49 (0) 211 3 11 16 0
Fax: +49 (0) 211 3 11 16 199

München

Theatinerstraße 23
80333 München
Tel.: +49 (0) 89 5 52 38 0
Fax: +49 (0) 89 5 52 38 199

www.bakermckenzie.com

Get Connected:



Dieses Mandantenrundschreiben dient ausschließlich der Information. Sein Inhalt sollte daher nicht als Entscheidungsgrundlage im Einzelfall oder als Ersatz für einen einzelfallbezogenen Rechtsrat genutzt werden. Hierfür sollte stets der Rat eines qualifizierten Rechtsanwalts eingeholt werden. Mit der Herausgabe dieses Mandantenrundschreibens übernehmen wir keine Haftung im Einzelfall.

Die Baker & McKenzie - Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern mbB ist eine im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main unter PR-Nr. 1602 eingetragene Partnerschaftsgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt/Main. Sie ist assoziiert mit Baker & McKenzie International, einem Verein nach Schweizer Recht. Mitglieder von Baker & McKenzie International sind die weltweiten Baker & McKenzie-Anwaltsgesellschaften. Der allgemeinen Übung von Beratungsunternehmen folgend, bezeichnen wir als "Partner" einen Freiberufler, der als Gesellschafter oder in vergleichbarer Funktion für uns oder ein Mitglied von Baker & McKenzie International tätig ist. Als "Büros" bezeichnen wir unsere Büros und die Kanzleistandorte der Mitglieder von Baker & McKenzie International.

© Baker & McKenzie